



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Datum: 15. Juli 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VII A 4 - 94.16.02
bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann
Telefon 0211 855-3662
Telefax 0211 855-3683
petra.bienemann@mags.nrw.d
e

**Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anererkennungsfähigen
Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch
Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des
Erlasses vom 6. September 2023 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2025 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2025 Anträge gestellt werden können oder von Amtswegen getroffen werden,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2024 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 APG DVO NRW im Jahr 2025 für

a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen 3.288,88 € je qm
Nettoraumfläche, bzw. 3.427,18 € bei Errichtung einer der
täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft
dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für

b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen 2.694,00 € je qm
Nettoraumfläche oder Nettogrundfläche.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO sind die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen jährlich zu ermitteln. Der Durchschnittswert für das Jahr 2024 kann erst nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ermittelt werden und wird zu gegebener Zeit ergänzend mitgeteilt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse 2023 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Art der Einrichtung	Durchschnittlicher Investitionskostensatz pro Tag in Euro ¹
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	22,15
Teilstationäre Pflegeeinrichtung	12,69
Solitäre Kurzzeitpflege	27,31

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2025 beginnt, **29,39 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Weiß

¹ Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.